

# **STADT TIRSCHENREUTH**

## **Bekanntmachung**

### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer in Tirschenreuth für das Kalenderjahr 2026**

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Grundsteuergesetz gelten die Grundsteuerbescheide zunächst für ein Kalenderjahr. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr **2026** die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Die Stadt Tirschenreuth macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes und der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide **2026**.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid **2026** erhalten, im Kalenderjahr **2026** die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr **2025** zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für **2026** zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird wie folgt fällig:

1. Zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November;
2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt;
3. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.

Falls der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, ändert sich dieser auf den ersten darauffolgenden Werktag und wird an diesem abgebucht.

Steuerpflichtige, die kein Lastschriftmandat erteilt haben, haben die Grundsteuer bis zum Fälligkeitstag bei der Stadt Tirschenreuth einzuzahlen oder zu überweisen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelebt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

##### **1. Wenn Widerspruch eingelebt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift einzulegen bei der **Stadt Tirschenreuth, Maximilianplatz 35, 95643 Tirschenreuth**.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Tirschenreuth ([www.stadt-tirschenreuth.de](http://www.stadt-tirschenreuth.de)).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg** schriftlich oder zu Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Tirschenreuth) und den Streitgegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**, **Haidplatz 1, 93047 Regensburg** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@vg-r.bayern.de](mailto:poststelle@vg-r.bayern.de). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tirschenreuth, den 08.01.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stahl".

Stahl  
Erster Bürgermeister